

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zukommen. Wir rügten mehrere darin befindliche Lücken, seine Unvollständigkeit und Missverhältniß in Bestimmung der als Verbrechen zu ahndenden Handlungen, und der darauf gesetzten Strafen, und unsere dahерigen Botschaften enthielten die überzeugendsten Belege zu unseren Klagen.

Beynahe jede vor uns gebrachte Criminalprocedur, erneuert dieselben, und ein heute von uns beurtheilster Fall macht es uns zur Pflicht, Eure Aufmerksamkeit neuerdings auf diesen Gegenstand zu rufen, und Euch dringend um Verbesserung und Abänderung des peinlichen Gesetzbuches anzuregen.

Abraham Schäublin von Titterten im Cant. Basell, stand im Jahre 1799 und zu gleicher Zeit mit 4 Weibspersonen in ehelichen Versprechungen, wovon einige durch wirkliche Verkündung bekräftigt wurden, hintergieng dieselben absichtlich durch dieses Mittel und brachte 3 davon um einen Theil ihres Vermögens und 2 um ihre Unschuld, wovon dann eine nachher ihr Kind ermordet, und deswegen bestraft worden.

Das Cantonsgericht Bern, welches bey Beurtheilung dieses Menschen mehr seinem moralischen Gefühl als dem trocknen Buchstaben des Gesetzes folgte, verfüllte denselben zu 8jähriger Kettenstrafe, und der oberste Gerichtshof sieht sich nun durch eben diesen Buchstaben des Gesetzes gezwungen, besagtes Urtheil zu casieren, weil die von dem Schäublin begangene Handlung im peinlichen Gesetzbuch nicht Verbrechen heißt, und zufolge dem §. 209 desselben keine Handlung als ein solches criminaliter darf bestraft werden, die nicht von dem Penalcode zum Verbrechen gestempelt wird.

So muß nun der Richter die That des Schäublins als ein bloßes Vergehen ansehen, und so wird durch eben das Gesetz, welches auf die oft durch äußerste Noth und gränzenloses Elend abgezwungene Entwendung des geringfügigen Gegenstandes, 4, 6, und 8jährige Kettenstrafe setzt, nunmehr eine bloße korrektionelle Polizeystrafe auf die Handlung gelegt, wodurch 6 Personen zugleich unglücklich gemacht, 2 davon entehrt, und ihres Vermögens beraubt, einem unehlichen Kinde eine unglückliche Existenz gegeben, ein Kind durch seine eigene Mutter ermordet, und diese beynahe auf das Schafot wäre gebracht worden; auf eine Handlung, die bey demjenigen, der sie gemacht hat, tiefe Immoralität und ein äußerst verdorbenes Herz voraussetzt; und die sowohl in moralischer Rücksicht als in Hinsicht auf ihre Folgen, eine weit schärfere Strafe von der Gewissenhaftigkeit des Richters fordert, als die

mehrsten, der im peinlichen Gesetzbuch als Verbrechen bezeichneten Fälle. (Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Artensmässige Darstellung der Primiz-Geschichte von Höchstetten, und der dageh angewendeten Exekution. Herausgegeben von dem Regier. Stathalter des Cantons Bern. 8. Bern, b. Stämpfli, 1801. S. 24.

Da eine, auf Kosten helvetischer Vaterlandsfreunde, mit sorgfältiger Verschwiegung ihres Namens, des Druckorts und des Verlegers herausgegebene sogenannte Geschichte der Primiz-Exekution der Kirchgemeinde Gross-Höchstetten, seit einiger Zeit mit großem Fleiß auf dem Lande herausgegeben ward, und durch ihre unvollständige, einseitige Darstellung, und ihre dreisten Behauptungen und Beschuldigungen, Aufsehen erregen mußte, und auch auf unbefangene Gemüther Eindruck machen konnte, so glaubte der Reg. Stathalter Bay, der allgemeinen Ruhe, der Gerechtigkeit — dem Ansehen der Regierung und seiner Amtsstelle schuldig zu seyn, eine Berichtigung derselben dem Publico vorzulegen... er liefert daher diese vollständige und genaue, aus den Originalakten selbst zum Theil wörtlich gezogene Erzählung des ganzen Verfahrens (im Juli 1800), gegen die Primiz Renitenten der Gemeinde Höchstetten. Diese Geschichte ist nicht nur geeignet, das Verfahren der Regierung sowohl, als ihres Stathalters, auf das vollkommen zu rechtfertigen — sondern sie ist zu gleicher Zeit ein eben so trauriges als getreues Gemälde, des die Larve des Patriotismus tragenden, niderträchtigsten Eigennützes, dessen sich leider ein so großer Theil des helvetischen Volkes, seit der Revolution schuldig gemacht hat.... Die Höchstetter, um ihre Schulden nicht zu zahlen, wagen es, sich „Söhne Helvetiens“ zu nennen, die nur zum zweytenmal für die Freyheit und Gleichheit geblutet haben. — „Gezecht haben diese Elenden wohl, für und im Namen der Freyheit und Gleichheit, zum zweyten und zum zwanzigstenmale vermutlich: aber wo hätten sie zum ersten und wo zum zweytenmal für dieselben geblutet? — und sie nun auch zu schützen und zu erhalten wissen werden.“ Eine Vermögenssteuer ist der Apfel des Paradieses, nach welchem diese Verkehrten lüstern waren; eine Vermögenssteuer sollte ihnen zahlen helfen, was sie allein schuldig sind.